

Schwerpunkt Liechtenstein und Retrozessionen

«In einem Jahr würden Tausende Kunden des Finanzplatzes ihre Ansprüche verlieren»

Interview Die Regierung will mit einer Gesetzesrevision die Verjährungsfristen für Ansprüche auf Herausgabe von Zuwendungen am Finanzplatz senken. Martin Hermann von Schwärzler Rechtsanwälte sieht die Vorlage, die heute im Landtag behandelt wird, mit Blick auf die beabsichtigte Übergangsregelung kritisch. Es geht um Millionen unrechtmässig bezogener Gelder - auch inländische Anleger bzw. öffentliche Einrichtungen wie die AHV könnten betroffen sein.

VON HANNES MATT

«Volksblatt»: Herr Hermann, die Kanzlei Schwärzler Rechtsanwälte hat sich unter anderem auf die Rückforderung von Retrozessionen in Liechtenstein und der Schweiz spezialisiert. Können Sie uns erklären, was Retrozessionen sind und wo das Problem liegt?

Martin Hermann: Der Gesetzgeber in Liechtenstein verwendet den umfassenderen Begriff «Zuwendungen». Es geht dabei - grob gesagt - um Zahlungen, die Banken, Vermögensverwalter und andere Finanzdienstleister im Zusammenhang mit einer Kundenbeziehung von Dritten erhalten. Ich kann Ihnen ein einfaches

Beispiel geben: Wenn die Bank einen Teil des Kundenvermögens in ein spezifisches Finanzprodukt investiert, kann es sein, dass sie hierfür vom Anbieter dieses Finanzprodukts eine Kick-back-Zahlung erhält.

Derartige Zahlungen sind europarechtlich für Banken und Vermögensverwalter seit Umsetzung der Richtlinie MIFID I im November 2007, von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen, verboten, weil sie für die Dienstleister einen Anreiz darstellen, Kundengelder nicht im besten Interesse der Kunden zu verwalten.

Trotz dieses Verbots waren solche Zahlungen am liechtensteinischen Finanzplatz, gleich wie in der Schweiz, in der Vergangenheit gang und gäbe.

In der Schweiz, in Deutschland und in Österreich ist seit vielen Jahren geklärt, dass die Zuwendungen den Kunden gehören und an diese herauszugeben sind. Wie schaut es hierzulande aus?

In Liechtenstein wurde das kürzlich vom Obersten Gerichtshof (OGH) in zwei Leitentscheidungen ebenfalls bestätigt. Der OGH leitet die Herausgabepflicht aus Auftragsrecht ab. Der Auftragnehmer (z.B. die Bank) hat dem Auftraggeber (Kunden) jeden Vorteil herauszugeben, den dieser im Zuge der Ausführung des Auftrags erhält.

Das ist kein neuer Gedanke, sondern ein Grundsatz, der im Zivilrecht seit Urzeiten gilt und damit auch niemanden überraschen kann. Der Herausgabeanspruch verjährt laut OGH auch erst nach 30 Jahren. Das bedeutet, dass der Kunde aus heutiger Sicht Zuwendungen bis ins Jahr 1991 zurück herausverlangen kann.

Der Kunde kann zwar vorab auf die Zuwendungen verzichten, dies setzt aber laut OGH

voraus, dass die Bank ihn darüber aufgeklärt hat, dass sie Zuwendungen erhält und ihm auch Informationen zur Höhe der Zuwendungen hat zukommen lassen, sodass er einschätzen kann, auf was er verzichtet. Dies ist in Liechtenstein in den wenigsten Fällen passiert.

Die beiden Entscheidungen des OGH wurden kürzlich durch ein viel beachtetes Urteil des EFTA-Gerichtshofs gestützt. Derzeit behängen gegen die Entscheidungen des OGH jedoch noch Rechtsmittel beim Staatsgerichtshof.

«In meinen Augen ist das ein Fall von Anlassgesetzgebung.»

Mit einer Gesetzesänderung, die diese Woche im Landtag behandelt wird, möchte die Regierung die Verjährungsfristen für die Herausgabeansprüche hinunterschrauben. Wie bewerten Sie die Revision: Ist dies eine Folge dieser Gerichtsurteile?

Der von der Regierung vorgelegte Gesetzesentwurf stellt ohne Zweifel eine Reaktion auf die erwähnten Entscheidungen des OGH und des EFTA-Gerichtshofs dar. In meinen Augen ist das ein Fall von Anlassgesetzgebung, der schon aufgrund der Eile, mit der die Regierung die neuen Regelungen durchpeitschen will, kritisch zu hinterfragen ist.

Das Problem des Gesetzesentwurfs liegt nicht so sehr beim neuen § 1489a ABGB, der eine Verkürzung der Verjährungsfrist für Herausgabeansprüche von Zuwendungen auf 3 bzw. 10 Jahre normiert, sondern in der beabsichtigten Übergangsbestimmung. Diese sieht nämlich vor, dass Herausgabeansprüche, die vor Inkrafttreten des Gesetzes entstanden sind, binnen eines Jahres ab Inkrafttreten des neuen Gesetzes verjähren sollen.

Diese Bestimmung ist nicht nur verfassungsrechtlich äusserst bedenklich, weil rückwirkend in bereits erworbene Rechte der Kunden eingegriffen wird, sondern sie schadet meines Erachtens auch dem Ansehen und der Reputation des liechtensteinischen Finanzplatzes. Weder in der Schweiz noch in Österreich oder Deutschland wurden im Rahmen einer Abänderung von Verjährungsfristen solch radikale rückwirkende Einschnitte in die Rechte von Kunden beschlossen. Gemäss der Rechtsprechung des OGH haben die Kunden einen Anspruch auf Herausgabe der unzulässigen Zuwendungen für die letzten 30 Jahre. Diese Ansprüche sollen jetzt nicht mehr nach 30 Jahren verjähren, sondern neu schon nach einem Jahr. Das ist schlicht stossend und aus Kundensicht nicht zu rechtfertigen.

Die Regierung schreibt im Bericht und Antrag zur beabsichtigten Gesetzesänderung, dass die einjährige Frist ausreichend sei, um allfällige Ansprüche geltend zu machen oder andere verjährungsunterbrechende Massnahmen zu setzen. Was sagen Sie dazu?

Diese Ansicht kann ich nicht teilen. Damit die einjährige Frist gewahrt bleibt, muss der Kunde binnen dieser Frist Klage beim Fürstlichen

Landgericht erheben. Dies ist in der Praxis völlig unrealistisch und zwar aus mehreren Gründen: Bankkunden wissen in den meisten Fällen gar nicht, dass ihr Vertragspartner Zuwendungen kassierte und sie ein Recht auf Herausgabe dieser Zuwendungen haben.»

Fällen gar nicht, dass ihr Vertragspartner Zuwendungen kassierte und sie ein Recht auf Herausgabe dieser Zuwendungen haben.

Bis Mitte der 2000er-Jahre wurden Zuwendungen in den Vertragsunterlagen der Finanzdienstleister regelmässig überhaupt nicht erwähnt. Später gingen die Finanzdienstleister dazu über, Klauseln in ihre AGB aufzunehmen, die für die Kunden jedoch nicht verständlich waren und



Rechtsanwalt Martin Hermann von Schwärzler Rechtsanwälte. (Foto: ZVG)

nicht einmal ansatzweise konkrete Angaben zur Höhe der Zuwendungen enthielten. Genau dies kritisierten unlängst auch der EFTA-Gerichtshof und der OGH in den vorher erwähnten Entscheidungen, in denen es um verschiedene AGB-Klauseln der LGT Bank AG ging. Der Kunde kommt also gar nicht in die Situation, sich ernsthaft über dieses Thema Gedanken zu machen, weil er über die Zuwendungen keine Kenntnis hat. Zudem kommt das Wissen um Zuwendungen auch erst langsam in der Bevölkerung an und genau deshalb ist eine längere Verjährungsfrist auch wichtig und gerechtfertigt.

Kann ich als Kunde denn heute einfach bei meiner Bank anfragen, und bekomme dann die Informationen über mögliche Zuwendungen? Ansprüche auf Herausgabe von Zuwendungen sind nicht ohne Weiteres durchsetzbar. Der Kunde benötigt in der Regel einen Rechtsanwalt, der seine Ansprüche prüft und geltend macht. Der Rechtsanwalt wird dabei von der Bank als erstes alle Vertragsunterlagen sowie die Offenlegung der Zuwendungen fordern. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass Banken diesen Auskunftsbegehren nur zögerlich oder überhaupt nicht nachkommen.

Wenn die Verjährungsfrist auf ein Jahr gekürzt wird, kann man jetzt schon davon ausgehen, dass das noch schlimmer wird. In den allermeisten Fällen verweigert die Bank dann aber ohnehin die Offenlegung der Zuwendungen. Dem Kunden bleibt dann nurmehr eine sog. Stufenklage, mit der er in einem ersten Schritt die Offenlegung der Zuwendungen und in einem zweiten Schritt die Herausgabe der zahlen-

mässig noch unbestimmten Zuwendungen begehrt. Dies ist aber mit speziellen Risiken und Kosten verbunden. Auch diese Unwägbarkeiten bei der Durchsetzung der Ansprüche zeigen, dass die von der Regierung beabsichtigte einjährige Verjährungsfrist viel zu kurz ist.

Was halten Sie statt der einjährigen Verjährungsfrist für sinnvoll? Die Frist müsste gänzlich gestrichen oder extensiv verlängert werden und ausserdem müsste klar festgehalten werden, dass sie erst dann zu laufen beginnt, wenn der Kunde die Höhe der Zuwendungen kennt. Diese Lösung würde auch die Finanzdienstleister in die über die letzten Jahrzehnte sträflich ignorierte Handlungspflicht nehmen. Im Übrigen ist auch für die beabsichtigte dreijährige Verjährungsfrist für zukünftige Zuwendungen (§1489a ABGB) zu fordern, dass diese erst zu laufen beginnt, wenn der Kunde die Höhe der Zuwendungen kennt.

Gibt es für Sie eigentlich auch nachvollziehbare Gründe für die Gesetzesänderung? Die Regierung möchte mit der beabsichtigten Gesetzesänderung die Banken und Finanzdienstleister vor Rückforderungsansprüchen der Kunden schützen. Dabei kommen die Interessen der Kunden jedoch zu kurz. Das Verhältnis stimmt hier meiner Meinung nach einfach nicht. Durch die Neuregelung wird auch ein völlig falsches Signal an den Fi-

nanzplatz gesendet, nämlich, dass unrechtmässiges Verhalten bzw. die jahrelange Vereinnahmung rechtswidriger Zuwendungen geschützt wird. Legitimieren lässt sich das Verhalten im Nachhinein ja nicht mehr. Der Gesetzgeber versucht nun, der erfolgreichen Geltendmachung von Herausgabeansprüchen durch die Kunden einen Riegel mit verkürzten Verjährungsfristen vorzuschieben. Wie gesagt, halte ich das für einen klaren Fall von überstürzter Anlassgesetzgebung.

Welche Folgen hätte es für Geschädigte mit Blick auf die Rückforderung von unrechtmässigen Retrozessionen, wenn der Landtag der Revision zustimmt?

Sollte die Übergangsregelung der Regierung in Kraft treten, hätte dies zur Folge, dass in einem Jahr Tausende Kunden des Finanzplatzes ihre Ansprüche auf Auszahlung von illegal vereinnahmter Zuwendungen verlieren würden. Das Ergebnis wäre absurd. Banken und andere Finanzdienstleister würden dann Millionen Schweizerfranken an Zuwendungen, die europa- und aufsichtsrechtlich verboten sind, behalten dürfen.

Welche Finanzplatzplayer haben genau von Retrozessionen profitiert? In der Regel sind es Banken, Vermögensverwalter, Treuhänder und Versicherungen, die von diesen Zahlungen profitieren.

Wie hoch schätzen Sie die Summe von unrechtmässig einbehaltenen Retrozessionen in Liechtenstein ungefähr ein?

So genau weiss das niemand. Ich schätze, dass es dabei um mehrstellige Millionenbeträge an unrechtmässig einbehaltenen Zuwendungen geht. Das Geschäftsmodell liechtensteiner Banken beruhte in den letzten Jahren zu einem beträchtlichen Teil auf diesen Zuwendungen.

Und wer sind die Geschädigten von unrechtmässig einbehaltenen Retrozessionen - auch Kleinanleger bzw. Liechtensteiner Vermögenswerte? Betroffen sind potenziell alle Kunden des liechtensteinischen Finanzplatzes: Der einfache Privatanleger aus dem In- und Ausland, genauso wie die liechtensteinischen öffentlichen Einrichtungen (also z.B. auch die AHV), Pensionskassen, Stiftungen, Fonds und andere Rechtsträger.

Macht es überhaupt Sinn, Retrozessionen zurückzufordern: Schliesslich ist ein Gerichtsgang auch immer mit hohen Kosten verbunden? Das ist immer eine Abwägungsfrage und hängt von der Höhe der Zuwendungen ab, die der Vertragspartner erhalten hat. Die Höhe der Zuwendungen hängt wiederum davon ab, wieviel Geld der Kunde bei der Bank veranlagt hat, und welche Art von Veranlagungen getätigt wurden. Unsere Kanzlei betreute und betreut

«Betroffen sind potenziell alle Kunden des Finanzplatzes - vom Privatanleger bis zu öffentlichen Einrichtungen, wie etwa die AHV.»

in der Schweiz gegen Schweizer Banken und Vermögensverwalter über 1000 Fälle, die oft mit beträchtlichen Auszahlungen enden. Die Rechtslage in der Schweiz ist ganz ähnlich wie die in Liechtenstein.